

# **Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Mittelkirchen**

1. Das Bürgerhaus der Gemeinde Mittelkirchen steht allen Bürgern, Vereinen, Verbänden, Organisationen und der Feuerwehr zu sozialen, kulturellen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung. Sportliche Veranstaltungen können in Ausnahmefällen gestattet werden.

Die Gemeinde behält sich die Vermietung im Einzelfall vor.

2. Für die Nutzung des Bürgerhauses wird ein Entgelt nach folgender Regelung erhoben:
  - a) Für die Nutzung des Bürgerhauses ist eine Kautionshöhe von 300,00 EURO zu zahlen, welche nach ordnungsgemäßer Übergabe der Mietsache zurückgezahlt wird. Die Herausgabe des Schlüssels erfolgt nur gegen Zahlung der Kautionshöhe an die Hausmeisterin (Tel.: 04142 – 82013) oder eine(n) andere(n) Berechtigte(n).
  - b) Für ortsansässige Vereine und Verbände sowie für die Feuerwehr ist die Benutzung unentgeltlich, sofern für die Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird.
  - c) Von Bürgern der Gemeinde Mittelkirchen wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 100,00 EUR erhoben. Dieses gilt auch für die unter b) genannten Gruppierungen, sofern ein Entgelt erhoben wird.
  - d) Von auswärtigen Nutzern (die außerhalb der Gemeinde Mittelkirchen wohnen) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 150,00 EUR erhoben.
  - e) Der Nutzer hat eine ordnungsgemäße Reinigung zu veranlassen.
  - f) Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung wird unmittelbar bei Reservierung der Räumlichkeiten abgeschlossen. Die Nutzungsgebühr ist sofort zu zahlen, spätestens 30 Tage vor dem Nutzungstermin.  
  
Bei Absage des Termins durch den Nutzer sind folgende Gebühren zu entrichten:

1.) bis 14 Tage vorher	: 50 % der Nutzungsgebühr
2.) innerhalb 14 Tage vorher	: 80 % der Nutzungsgebühr
  - g) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde von vorstehenden Regelungen abweichen.

3. Der Nutzer übernimmt das Bürgerhaus und seine Einrichtungen sowie das Grundstück wie besehen. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen sowie dem Grundstück durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch entstehen. Der Nutzer hat die Gemeinde von allen

Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen der GEMA freizuhalten.

4. Der Nutzer verpflichtet sich, dass die umliegende Nachbarschaft ab 22:00 Uhr nicht in der Nachtruhe gestört wird. Musik ist ab 22:00 Uhr auf Zimmerlautstärke einzustellen, Fenster und Türen sind dann geschlossen zu halten. Ein Aufenthalt der Gäste im Freien ist zu vermeiden. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass ein geregelter An- und Abfahrtsverkehr erfolgt. Vorrangig sind hier die Parkplätze hinter dem Bürgerhaus zu nutzen.

Auf die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), wonach in der sich als Mischgebiet darstellenden Umgebung ein Geräuschpegel von nachts 45 dB (A) nicht überschritten werden darf, wird hingewiesen. Genauso wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es sich bei entsprechender Lärmbelästigung um eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt und mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,-- € geahndet werden kann ( § 117 OWiG).

5. Die Benutzung erfolgt auf eigenes Risiko. Für Nutzer unter 18 Jahren haften die Erziehungsberechtigten.
6. Eine Nutzungsübertragung an Dritte ist nicht zulässig.
7. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Vereinbarung über die Nutzung des Bürgerhauses behält sich die Gemeinde Mittelnkirchen vor, eine Vertragsstrafe von mindestens 300,-- EURO einzufordern.
8. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.